

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Deckung gemäss Artikel 76 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01)

(Art. 54b Abs. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung [SR 741.31])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehende Genehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung vom 5. Oktober 1981 (BBl 1981 III 261)

Vorlage der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich, als geschäftsführender Versicherer, für den Beitrag zur Deckung der Schäden nach Artikel 76 SVG.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) über das Verwaltungsverfahren zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen werden.

24. November 1981

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Volksinitiative «für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben (Rüstungsreferendum)»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 23. Oktober 1981 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben (Rüstungsreferendum)», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 23. Oktober 1981 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben (Rüstungsreferendum)» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Helmut Hubacher, Arnold-Böcklin-Strasse 41, 4051 Basel
 2. Christoph Berger, Egelgasse 47, 3006 Bern
 3. Roger Biedermann, Sonnenstrasse 28, 8200 Schaffhausen
 4. Rita Gassmann, Wehntalerstrasse 82, 8057 Zürich
 5. Andreas Gerwig, Thiersteinallee 14, 4053 Basel
 6. Gret Haller, Länggassstrasse 53, 3012 Bern
 7. Yvette Jaggi, chemin du Village 33, 1012 Lausanne
 8. Andreas Lutz, Neubrückestrasse 49, 3012 Bern
 9. Jean-Pierre Métral, St-Romain, 1966 Ayent
 10. Félicien Morel, 1782 Belfaux
 11. Georges Peters, avenue de Valmont 16, 1010 Lausanne
 12. Anna Ratti, 7649 Casaccia
 13. Peter Rüegg, Geiselweidstrasse 53, 8400 Winterthur
 14. Marcel Schneider, untere Beichlenstrasse 9, 3550 Langnau im Emmental
 15. Lilian Uchtenhagen, Lenggstrasse 31, 8008 Zürich
 16. Peter Vollmer, Effingerstrasse 4a, 3011 Bern.

¹⁾ SR 161.1

3. Der Titel der Volksinitiative «für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben (Rüstungsreferendum)» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Sekretariat: Herr A. Lutz, Postfach 4084, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 24. November 1981.

17. November 1981

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

**Volksinitiative
«für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben
(Rüstungsreferendum)»**

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

² Bundesgesetze, allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse und einfache Bundesbeschlüsse, die Verpflichtungskredite über die Beschaffung von Kriegsmaterial, über militärische Bauten, über Landerwerbe oder über Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme des Eidgenössischen Militärdepartementes beinhalten, sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 50 000 stimmberechtigten Schweizer Bürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

8060

«Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 27. Oktober 1981 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 27. Oktober 1981 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Berni Achermann, ing. agr., 8361 Oberhofen ZH
 2. Beatrice Alder, Buchhändlerin, Grossrätin, Reiterstrasse 29, 4054 Basel
 3. Daniel Altermatt, dipl. Natw. ETH/Assistent, Fabrikstrasse 32, 8005 Zürich
 4. Ernst Baumgartner, Landwirt, Sekretär der Bäuerlichen Komitees der Schweiz, 3054 Schüpfen BE
 5. Richard Bäumlín, Professor der Rechte, Nationalrat, 3765 Oberwil im Simmental
 6. Frédéric Blaser, conseiller communal, député, rue Daniel-Jean-Richard 7, 2400 Le Locle
 7. Hansjörg Braunschweig, Amtsvormund, Nationalrat, Sunnhaldenstrasse 26c, 8600 Dübendorf ZH
 8. Daniel Brélaz, maître secondaire, conseiller national, route de Prilly, 1008 Lausanne
 9. Otto Buess, Landwirtschaftslehrer, Ebenrain, 4450 Sissach BL
 10. Veronica Buri, Krankenschwester, Grabenpromenade 1, 3011 Bern
 11. Giovanni Buzzi, architetto/urbanista, deputato, via Selva 9a, 6900 Lugano-Massagno
 12. Otto Caduff, Kaufmann, avenue de Crozet 40, 1210 Châteline GE

¹⁾ SR 161.1

13. Werner Carobbio, docente, consigliere nazionale, 6533 Lumino
14. Martin Chatagny, agriculteur, président UPS, 1751 Corserey FR
15. Ernest Daerendinger, agriculteur, 1111 Echichens VD
16. Charles Dousse, aumônier de l'Action catholique agricole de Suisse romande (ACAR), 1470 Lully FR
17. Laurent Duvanel, journaliste, rue des Eaux-Vives 92, 1207 Genève
18. Bernard Froidevaux, agriculteur, 2875 Montfaucon JU
19. Willy Fuhrer, Bauer, Vorstand VKMB, Rutschiweid, 3413 Kaltacker bei Burgdorf BE
20. Werner Geissberger, Dr. nat. oec., Publizist, Nägelistrasse 3, 5430 Wettingen
21. Annette Geissbühler, 4934 Madiswil BE
22. Samuel Geissbühler, ing. agr., 4934 Madiswil BE
23. Maurus Gerber, Agr. Ing. HTL, Ringstrasse 28, 6410 Goldau SZ
24. Monica Goerre, Bäuerin/Landwirtschaftsschülerin, Ruvria, 7430 Thusis GR
25. Christian Grobet, avocat, conseiller national, président de la Fédération suisse des locataires, chemin Treulaz 8, 1249 Aire-la-Ville GE
26. Paul Günter, Dr. med., Chefarzt, Nationalrat, 3805 Goldswil bei Interlaken
27. Gerda Hegi, Redaktorin BR, Gemeinderätin, Dahlienweg 10, 3097 Liebefeld BE
28. Bruno Heiniger, Präsident Alternatives Emmental, Viehmarktstrasse 6, 3550 Langnau im Emmental
29. Marcel Henchoz, ing. agr., Sekretär UPS, Sandstrasse 42, 3302 Moosseedorf BE
30. Urs Hostettler, Musiker und Schriftsteller, Loch, 3157 Milken BE
31. Elmar Janser, stud. ing. agr., Birnbaumstrasse 21, 8050 Zürich
32. Herbert Karch, ing. agr., Sekretär der Schweizerischen Vereinigung der kleinen und mittleren Bauern (VKMB), Brüederhof, 8108 Dällikon ZH
33. Michael Kaufmann, ing. agr. ETH, Weissenbühlweg 19, 3007 Bern
34. Thomas Kirchhoff, Landwirt, 3232 Ins BE
35. Hans Jörg Krebs, Steuerberater, 5200 Windisch AG
36. Jürg Krummenacher, lic. phil., Psychologe, Kantonsrat, Abendweg 13, 6438 Ibach SZ
37. Rolf Kugler, Dr. phil., Stadtrat und Kantonsrat, Leimatt B, 6317 Oberwil bei Zug
38. Alexander Kunz, Fürsprecher und Notar, Vorstand Schweizerischer Mieterverband, Westringstrasse 5, 4500 Solothurn
39. Lorenz Kunz, Landwirt, Heideweidli, 3765 Oberwil im Simmental
40. Ueli Künzle, Bauer, Böhl, 9052 Niederteufen AR
41. Reinhard Lanz, Pfarrer, Blumenrain 22, 2503 Biel-Madretsch
42. Lina Lienhard, Sekretärin Gewaltfreie Aktion Graben (GAG), Blumenstrasse 40, 4900 Langenthal
43. Otto Locher, Landwirt, a. Nationalrat, 3510 Konolfingen BE
44. Marcella Maier-Kühne, Journalistin, Gemeinderätin und Grossrats-Stellvertreterin, Via Spelma 6, 7500 St. Moritz
45. Ruth Mascarin, Ärztin, Nationalrätin, Müllheimerstrasse 97, 4057 Basel
46. Robert Matthias, Lehrer, a. Kantonsrat, Gotzenwilerstrasse 8, 8405 Winterthur
47. Renata Meile, Arztgehilfin, Gross- und Einwohnerrätin, Sandeggstrasse 10, 6015 Reussbühl LU
48. Harald Menzi, stud. ing. agr., Mittlere Ringstrasse 5, 3600 Thun
49. Hans Michel, Landwirt, Grossrat, Teiffen, 3855 Brienz
50. Sepp Oetiker, Landwirt, a. Geschäftsführer Ostschweizer Pächterverband, Lindenhof, 9303 Wittenbach SG
51. Heinrich Ott, Prof. theol., Nationalrat, Emil-Frey-Strasse 61, 4142 Münchenstein BL
52. Ursulina Peer-Florineth, Bäuerin, Vorstand VKMB, 7551 Ftan GR

53. Hans A. Pestalozzi, Publizist, Claridenstrasse 15, 8800 Thalwil ZH
 54. Jean Queloz, secrétaire général de la Fédération romande des locataires, chemin de Montelly 16, 1007 Lausanne
 55. Marie Reinmann, Bäuerin, bei der Käserei, 3361 Berken bei Graben BE
 56. Peter Rohrbach, Physiker, Lentulusrain 24, 3007 Bern
 57. Seraina Roner-Ganzoni, Bäuerin, Vorstand Unterengadiner Bäuerinnenvereinigung, 7550 Scuol GR
 58. Werner Rosenberger, Lehrer, Studienkreis für freiheitliche Ordnung, Ausserfeldstrasse 125, 8708 Männedorf ZH
 59. Maria Rothenbühler-Rütsche, Ärztin, Dorfstrasse 29, 3323 Bärswil BE
 60. Martin Schwander, Redaktor, Sonnrain 4, 3414 Oberburg BE
 61. Hansruedi Sommer, ing. agr., Kirchgasse 29, 4600 Olten
 62. Werner Stoll, Landwirt, Wallismatt, 3183 Albligen bei Schwarzenburg BE
 63. Claudine Surdez, paysanne, Le Peu-Girard, 2724 Les Breuleux JU
 64. Luzius Theiler, Soziologe, Grossrat, Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
 65. Mario Tognetti, contadino, membro della Giuventù rurale ticinese, 6528 Camorino
 66. Jakob Trümpy, Advokat, Präsident Mieterverband Basel, Weisse Gasse 15, 4051 Basel
 67. Jean Vallat, professeur d'économie rurale à l'EPF de Zurich et de Lausanne, avenue de Cour 92, 1007 Lausanne
 68. Gaudenz Willi, Pfarrer, 8756 Mitlödi GL
 69. Rudolf Wullschleger, Volkswirtschaftlicher Mitarbeiter VPOD, Waldblickstrasse 11, 3084 Wabern BE
 70. Werner Wüthrich, Dr. phil., Schriftsteller, Sekretär Stadt-Land-Komitee Bern, Stauffacherstrasse 43, 3014 Bern
 71. Christian Wyss, Fürsprecher, Sekretär Schweizerische Gesellschaft für ein neues Bodenrecht, Murtenstrasse 264, 3027 Bern
 72. Bernard Ziegler, avocat, président de la Fédération romande des locataires, rue Henri-Mussard 22, 1208 Genève
 73. Linus Zimmermann, Inspektor BLS, Grossrat, Heckenrain 12, 3122 Kehrsatz
 74. Mathias Zimmermann, dipl. Kulturing. ETH/SIA, Mitarbeiter am Ökozentrum Langenbruck, Schöntalstrasse 29, 4438 Langenbruck
 75. Rolf Zimmermann, Historiker, Stadtrat, Vorstand SGNB, Hopfenrain 25, 3007 Bern
 76. Bettina Zürcher, Programmiererin, Scheibenstrasse 47, 3014 Bern.
3. Der Titel der «Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation, Sekretariat: Herrn L. Theiler, Postfach 2368, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 24. November 1981.

17. November 1981

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

«Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation»

Die vorgeschlagene Initiative lautet:

I

Artikel 22^{ter} der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

¹ Eigentum ist gewährleistet.

² Grundstücke dürfen nur zum Eigengebrauch bei nachgewiesenem Bedarf oder zur Bereitstellung preisgünstiger Wohnungen erworben werden. Der Grundstückserwerb zu Zwecken reiner Kapitalanlage oder zur kurzfristigen Weiterveräußerung ist ausgeschlossen.

Handänderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

³ Nicht als Bauland erschlossene landwirtschaftliche Grundstücke unterliegen einer Preiskontrolle. Der Preis darf den doppelten Ertragswert nicht übersteigen. An diesen Grundstücken kann Eigengebrauch nur geltend machen, wer die landwirtschaftliche Nutzung als Selbstbewirtschafter gewährleistet.

⁴ *Bisheriger Absatz 2*

⁵ Bei Enteignung und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten, soweit eine bereits realisierte Nutzung der Sache aufgehoben oder eingeschränkt wird. Bei Enteignung landwirtschaftlicher Grundstücke ist Realersatz zu leisten.

II

Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

⁴ Wertsteigerungen von Grundstücken infolge Raumplanungsmassnahmen oder Erschliessungsleistungen des Gemeinwesens werden von den Kantonen abgeschöpft.

III

Übergangsbestimmung

Sofern die Gesetzgebung binnen sechs Jahren seit der Annahme von Artikel 22^{ter} durch Volk und Stände diesen Bestimmungen nicht angepasst ist, werden die ordentlichen Zivilgerichte ermächtigt, diese auf Klage hin unmittelbar anzuwenden. Klageberechtigt werden in diesem Fall auch der Grundbuchverwalter und die Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.

Notifikationen

Mit Verfügung vom 21. Oktober 1981 hat der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Bülach, lic. iur. Benz, die mit Strafbescheid Nr. 22/367.77 vom 17. Februar 1978 von der Schweizerischen Zollverwaltung gegen *Ian Gordon Shepard*, geb. 29. Januar 1947, britischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ausgefallte Busse von 3150 Franken in 90 Tage Haft umgewandelt. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann vom Verurteilten innert zehn Tagen von der Veröffentlichung an beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden. Eine vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Bezirksgerichtskanzlei Bülach bezogen werden.

Mit Verfügung vom 21. Oktober 1981 hat der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Bülach, lic. iur. Benz, die mit Strafbescheid Nr. 22/287.79 vom 18. Januar 1980 von der Schweizerischen Zollverwaltung gegen *Odinga Tsaku*, geb. 4. April 1948, ghanesischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ausgefallte Busse im Restbetrag von 4128.80 Franken in 81 Tage Haft umgewandelt. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann vom Verurteilten innert zehn Tagen von der Veröffentlichung an beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden. Eine vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Bezirksgerichtskanzlei Bülach bezogen werden.

Mit Verfügung vom 21. Oktober 1981 hat der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Bülach, lic. iur. Benz, die mit Strafbescheid Nr. 22/407.77 vom 16. August 1978 von der Schweizerischen Zollverwaltung gegen *Adnan Ali Remmo*, geb. 2. Januar 1954, libanesischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ausgefallte Busse im Restbetrag von 2695 Franken in 65 Tage Haft umgewandelt. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann vom Verurteilten innert zehn Tagen von der Veröffentlichung an beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden. Eine vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Bezirksgerichtskanzlei Bülach bezogen werden.

Mit Verfügung vom 21. Oktober 1981 hat der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Bülach, lic. iur. Benz, die mit Strafbescheid Nr. 22/146.81 vom 25. Mai 1981 von der Schweizerischen Zollverwaltung gegen *Babatunde Akinsanya*, geb. 16. April 1960, nigerianischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ausgefallte Busse im Restbetrag von 522.50 Franken in 17 Tage Haft umgewandelt. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann vom Verurteilten innert zehn Tagen von der Veröffentlichung an beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden. Eine vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Bezirksgerichtskanzlei Bülach bezogen werden.

Mit Verfügung vom 21. Oktober 1981 hat der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirks Bülach, lic. iur. Benz, die mit Strafbescheid Nr. 22/285.79 vom 15. Februar 1980 von der Schweizerischen Zollverwaltung gegen *Olatunde Ishola Olagbaju*, geb. 8. November 1949, nigerianischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ausgefallte Busse im Restbetrag von 1314.30 Franken

in 43 Tage Haft umgewandelt. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann vom Verurteilten innert zehn Tagen von der Veröffentlichung an beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden. Eine vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Bezirksgerichtskanzlei Bülach bezogen werden.

24. November 1981

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtssekretär: Brunner

Der Einzelrichter des Bezirks Bülach, lic. iur. Benz, hat am 12. November 1981 in Sachen Eidgenössische Zollverwaltung gegen *Siegfried Wegener*, geb. 8. Januar 1944, deutscher Staatsangehöriger, angeblich wohnhaft Breubergstrasse 9, D-6127 Breuberg (BRD), nach Einsicht in das Begehren der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 29. Oktober 1981 auf Umwandlung der Zollbusse von 1005 Franken gemäss Strafbescheid Nr. 22/189.80 der Schweizerischen Zollverwaltung vom 6. März 1981 in 33 Tage Haft, verfügt:

1. Dem Gebüssten wird vom Begehren Kenntnis gegeben und eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Bundesblatt angesetzt, um schriftlich zum Begehren Stellung zu nehmen, widrigenfalls aufgrund der Akten darüber entschieden würde.
2. Mitteilung an den Gebüssten durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt.

24. November 1981

Bezirksgericht Bülach

Der Auditor: Beeler

Vorladungen

Kpl *Wyss Bruno*, geb. 25. Juni 1959 in Basel, von Aarwangen BE, Müller und Barmann, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen in 3042 Ortschwaben, Schützenrain 350, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Dienstag, 1. Dezember 1981, 16.30 Uhr, in Bern, Obergericht, Hochschulstrasse 17, Handelsgerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

10. November 1981

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberst Aeschlimann

Gren Kpl *Andaluz Isidoro*, geb. 9. Oktober 1959, von Laufen-Uhwiesen ZH, ledig, Bauspengler, zuletzt wohnhaft gewesen in 8240 Kreuzlingen, Gaisbergstrasse 60, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Freitag, 11. Dezember 1981, 15.15 Uhr, in St. Gallen, Kommissionssaal des Bezirksgerichtes St. Gallen, Neugasse 3, als Angeklagter vor Divisionsgericht 7 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. November 1981

Divisionsgericht 7

Der Präsident: Oberstlt Saxer

San Sdt *Emmisberger Walter*, geb. 15. April 1956, von Windisch, ledig, Beifahrer, zuletzt wohnhaft gewesen in 8003 Zürich, Zentralstrasse 138, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Freitag, 11. Dezember 1981, 16.15 Uhr, in St. Gallen, Kommissionssaal des Bezirksgerichtes St. Gallen, Neugasse 3, als Angeklagter vor Divisionsgericht 7 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. November 1981

Divisionsgericht 7

Der Präsident: Oberstlt Saxer

S *Oeschger Hanspeter*, geb. 27. April 1954, von Wil SG, ledig, Eisenbetonzeichner, zuletzt wohnhaft gewesen in Glattfelden, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 25. November 1981, 16 Uhr, in Zürich, Strafkammersaal, Hirschengraben 13, als Angeklagter vor Divisionsgericht 12 zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

11. November 1981

Divisionsgericht 12

Der Präsident: Oberstlt Iten

Fk Rekr *Walser Thomas*, geb. 30. November 1958 in Winterthur, von Winterthur und Wald AR, Lüftungsmonteur, ledig, wohnhaft 4056 Basel, Im Wasenboden 41, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 9. Dezember 1981, 17.15 Uhr, in Bern, Bundesamt für geistiges Eigentum, Wildstrasse 3, als Angeklagter vor Divisionsgericht 10 B zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

12. November 1981

Divisionsgericht 10 B

Der Präsident: Oberstlt Tännler

Kpl *Scheuber Bernhard*, geb. 1. April 1956, von Wolfenschiessen NW, ledig, Laborant, zuletzt wohnhaft gewesen in 2504 Biel, Bözingenstrasse 143, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 9. Dezember 1981, 8.30 Uhr, in 6442 Gersau, Rathaus, Ausserdorfstrasse 7, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9 A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

17. November 1981

Divisionsgericht 9 A

Der Präsident: Oberstlt Vetter

Fürs HD *Neuschwander Jürg*, geb. 27. Dezember 1955, von Kleinlützel SO, ledig, Elektromonteur, zuletzt wohnhaft gewesen in 8618 Oetwil am See, Bäppur 250, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 9. Dezember 1981, 14 Uhr, in 6442 Gersau, Rathaus, Ausserdorfstrasse 7, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

17. November 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident: Oberstlt Vetter

Weisungen über die Zuteilung von Parkplätzen an das Bundespersonal

vom 21. Oktober 1981

*Der Schweizerische Bundesrat
erlässt folgende Weisungen:*

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für die eigenen und gemieteten Parkplätze der Bundesverwaltung auf dem Platze Bern, ausgenommen die Parkplätze des Parlamentsgebäudes.

² Die Ämter ausserhalb Berns ordnen die Zuteilung in ihrem Bereich sinngemäss und im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Die Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe, die Schweizerischen Bundesbahnen, der Schweizerische Schulrat, die Oberzolldirektion und die Eidgenössischen Gerichte regeln die Zuteilung von Parkplätzen in ihrem Bereich im Sinne dieser Weisungen.

³ Wer auf einem Parkplatz, für den diese Weisungen gelten, einen Personenwagen regelmässig abstellen möchte, richtet ein entsprechendes Gesuch an das vorgesetzte Amt. Dieses prüft das Gesuch und leitet es – visiert vom Amtsleiter – an die Bewilligungsinstanz (Art. 3) weiter.

Art. 2 Erstellung von Parkplätzen

¹ Der Bund, die Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe und die Schweizerischen Bundesbahnen sind bestrebt, ihren Beamten und Angestellten, die auf die regelmässige Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, möglichst in der Nähe der Betriebs- und Verwaltungsgebäude die während der Arbeitszeit erforderlichen Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

² Die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze bei Neubauten richtet sich nach den entsprechenden kommunalen und kantonalen Vorschriften.

Art. 3 Zuständigkeiten

Zuständig für die Zuteilung von Parkplätzen im Rahmen dieser Weisungen und für die Erteilung von Parkbewilligungen ist für den Bereich der Departemente und der Bundeskanzlei das Amt für Bundesbauten. Es kann seine Befugnisse anderen Ämtern übertragen, wenn es damit das Verfahren vereinfachen kann.

Art. 4 Zuteilungskriterien

¹ Niemand hat einen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

² Zuerst werden die verfügbaren Parkplätze für die folgenden Fahrzeuge zugeteilt:

- a. Personenwagen der Bundesräte und des Bundeskanzlers;
- b. Dienstwagen, ausgenommen die als Dienstwagen persönlich zugeteilten Personenwagen;
- c. Personenwagen der Besucher und Drittpersonen, die die Dienste der Bundesverwaltung in Anspruch nehmen;
- d. Personenwagen der Dienstwohnungsinhaber.

³ Bei der Zuteilung der übrigen Parkplätze werden die folgenden Personen in dieser Reihenfolge berücksichtigt:

- a. körperbehinderte Beamte und Angestellte, die auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind;
- b. Beamte und Angestellte während unregelmässigem Dienst, denen vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen;
- c. Beamte und Angestellte, die für ihren Dienst das private Fahrzeug benötigen und eine entsprechende Bewilligung besitzen;
- d. übrige Beamte und Angestellte;
- e. Drittpersonen.

⁴ Über Sonderfälle entscheidet die Koordinationskommission für die Unterbringung der allgemeinen Bundesverwaltung (KUB) auf besonderes Gesuch.

⁵ Bei der Zuteilung der zu einer Liegenschaft gehörenden Parkplätze erhalten in der Regel die Beamten und Angestellten den Vorzug, die in den Gebäuden dieser Liegenschaft arbeiten. Vorbehalten bleiben körperbehinderte Beamte und Angestellte sowie Sonderfälle.

⁶ Für Parkplätze der Dienstwohnungsinhaber gelten die Richtlinien des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 5. November 1971¹⁾ betreffend die Einschätzung der Dienstwohnungen in der allgemeinen Bundesverwaltung.

Art. 5 Bedingungen

¹ Ein zugeteilter Parkplatz darf nicht weitervermietet werden.

² Die Parkplätze, die nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben d und e zugeteilt wurden, sind entgeltlich.

³ Das Entgelt für die übrigen Parkplätze wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegt.

⁴ Abstellplätze für Fahrräder und Motorräder sind unentgeltlich.

¹⁾ Zu beziehen bei der Eidg. Finanzverwaltung.

Art. 6 Entgelt für das Parkieren

Das Entgelt für das Parkieren wird von der Besoldung oder dem Gehalt abgezogen. Für die übrigen Personen wird in der Parkbewilligung festgehalten, wie das Entgelt zu bezahlen ist.

Art. 7 Kündigung der Parkbewilligung

Die Parkbewilligung kann von beiden Seiten jederzeit schriftlich auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden.

Art. 8 Entscheide

Die Bewilligungsinstanz eröffnet dem Gesuchsteller den Entscheid auf dem Dienstweg. Es kann eine Parkplatzkarte abgegeben werden.

Art. 9 Einsprache und Beschwerden

¹ Zuteilungsentscheide können bei der Koordinationskommission für die Unterbringung der allgemeinen Bundesverwaltung (KUB) angefochten werden; deren Entscheid ist endgültig.

² Die Beschwerde ist bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung einzureichen.

Art. 10 Vollzug

Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt nähere Weisungen und ordnet den Vollzug, soweit er nicht in diesen Weisungen ausdrücklich geregelt ist.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 4 der Verfügung vom 20. Mai 1968¹⁾ des Eidgenössischen Departementes des Innern über Parkierung und Motorfahrzeugverkehr in der Umgebung des Bundeshauses;
2. die bisherigen Parkordnungen und Weisungen, die für die Parkplätze nach Artikel 1 Absatz 1 gelten.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherige Zuteilung von Parkplätzen wird auf den 1. März 1982 überprüft und den neuen Vorschriften angepasst.

² Die Ämter und Betriebe nach Artikel 1 Absatz 2 passen ihre Parkordnungen bis zum 1. Juli 1982 an.

¹⁾ BBl 1968 II 149

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. März 1982 in Kraft.

21. Oktober 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

8066

Weisungen des EFD über die Abgabe von Parkplätzen an das Bundespersonal

vom 21. Oktober 1981

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf Artikel 10 der Weisungen vom 21. Oktober 1981¹⁾ über die Zuteilung von Parkplätzen an das Bundespersonal,

erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Kontrollen

Die Bewilligungsinstanz kann jederzeit Kontrollen über die Belegung der Parkplätze durchführen oder anordnen. Stellt sie Missbräuche (Weitervermietung, unzulässige Belegung usw.) fest, so kann sie nach vorausgehender Mahnung die Parkbewilligung ungeachtet der Kündigungsfrist aufheben.

Art. 2 Zuteilungsgesuch

Die Zuteilungsgesuche sind mit dem Formular Nr. 111.130 (erhältlich bei der EDMZ) einzureichen.

Art. 3 Zuteilungskriterien

¹ Körperbehinderte gelten dann als auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen, wenn für sie der Arbeitsweg zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung mit grossen körperlichen Strapazen oder mit grossem zeitlichen Aufwand verbunden ist. In Zweifelsfällen kann die Bewilligungsinstanz den Nachweis der Invalidität verlangen.

² Für die übrigen Beamten und Angestellten nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Weisungen vom 21. Oktober 1981 über die Zuteilung von Parkplätzen an das Bundespersonal wird dem Zeitaufwand für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsort und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten Rechnung getragen. Entscheidend für die Zuteilung ist die zeitliche Differenz, die sich für den Arbeitsweg aus der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels (Fussmarsch Wohnhaus-Einsteigestelle, Fahr- und Wartezeiten, Fussmarsch Aussteigestelle-Arbeitsplatz) gegenüber dem durchschnittlichen Zeitaufwand bei der Benützung des privaten Motorfahrzeuges ergibt.

¹⁾ BBl 1981 III 725

Art. 4 Gebühren und Bewilligung

¹ Die Parkplätze werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Parkplätze im Freien ohne Schutzdach;
- b. Parkplätze im Freien mit Schutzdach;
- c. Parkplätze in Einstellhallen oder Garagen.

² Es werden zwei Parkplatzzonen unterschieden:

- a. Zone I: städtische Gebiete;
- b. Zone II: ländliche Gebiete.

³ Die Koordinationskommission für die Unterbringung der allgemeinen Bundesverwaltung teilt die Zonen ein; in Sonderfällen kann sie von den nachfolgenden Beträgen für das Entgelt abweichen.

⁴ Das Entgelt für Parkplätze, die für die Dauer der Arbeitszeit zugeteilt werden, beträgt monatlich:

	Zone I städtische Gebiete Fr.	Zone II ländliche Gebiete Fr.
Im Freien ohne Schutzdach	10.-	—
Im Freien mit Schutzdach	20.-	10.-
In Einstellhallen oder Garagen	30.-	20.-

⁵ Werden Parkplätze ohne zeitliche Einschränkung (Dauerparkplatz) zugeteilt, so ist das doppelte Entgelt zu bezahlen.

⁶ Das Entgelt für Drittpersonen wird von der Eidgenössischen Finanzverwaltung von Fall zu Fall festgelegt.

⁷ Die Bewilligungsinstanz fertigt die Parkbewilligung in fünf Exemplaren aus, behält zwei für sich und stellt die übrigen den folgenden Personen und Stellen zur Verfügung:

- a. dem Parkplatzbenutzer;
- b. der Dienst- oder Amtsstelle, die für die Meldung an das Lohnbüro zuständig ist;
- c. dem zuständigen Lohnbüro.

⁸ Die Parkbewilligung ist vom Parkplatzbenutzer und von der Bewilligungsinstanz zu unterzeichnen.

Art. 5 Pflicht der Ämter

¹ Das Amt, bei dem der Parkplatzbenutzer angestellt ist, meldet dem zentralen Lohnbüro den Namen des Parkplatzbenutzers und das Entgelt, das dieser zu bezahlen hat.

² Wird eine Parkbewilligung gekündigt, so ist das Amt für die rechtzeitige Meldung an die Bewilligungsinstanz und an das Lohnbüro verantwortlich. Es mel-

det der Bewilligungsinstanz auch sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit den unentgeltlich abgegebenen Parkplätzen.

Art. 6 Kündigung der Parkbewilligung

Die Parkbewilligung wird gekündigt, wenn der Beamte oder Angestellte aus dem Bundesdienst ausscheidet oder wenn der Zuteilungsgrund entfällt.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Die Ämter erheben die Bedürfnisse und leiten die Gesuche an die Bewilligungsinstanz weiter.

² Das Entgelt wird ab 1. April 1982 erhoben.

³ Diese Weisungen treten am 1. März 1982 in Kraft.

21. Oktober 1981

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Ritschard

8067

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Berns-Rieger Isabelle, geb. 17. April 1955, niederländische Staatsangehörige und Bürgerin von Langenbruck BL, zuletzt wohnhaft gewesen in 4057 Basel, Markgräflerstrasse 25, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion, 3003 Bern, verurteilte Sie am 23. Oktober 1981 aufgrund des am 26. März 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 4200 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenützttem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 4250 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

24. November 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

Werner Heiner, geb. 2. November 1947, deutscher Staatsangehöriger, Kraftfahrer, zuletzt wohnhaft gewesen in D-3 Hannover, Klaskamp 15, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion, 3003 Bern, verurteilte Sie am 24. Juli 1981 aufgrund des am 6. November 1980 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1000 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 1080 Franken mit der von der Firma ROBA AG, Basel, geleisteten Hinterlage verrechnet.

24. November 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Landfrauenverband hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10), den Entwurf der Änderung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Reglementes über die Durchführung der Berufsprüfung für Bäuerinnen eingereicht.

Interessenten können den Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

24. November 1981

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Der Schweizerische Kaufmännische Verband hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10), den Entwurf zu einem Reglement über die eidgenössische Diplomprüfung für Buchhalter/Controller eingereicht.

Der Schweizerische Kaufmännische Verband, hat gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10), den Entwurf zu einem Reglement über die eidgenössische Berufsprüfung für Buchhalter eingereicht.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

24. November 1981

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Bau und Betrieb eines Helikopterflugfeldes bei Kerns OW

Anhörung

vom 5. November 1981

- Gesuchstellerin: Helitrans-Pilatus AG, Pilatusstrasse 21, 6020 Emmenbrücke
- Standort: Koordination 664 800/195 800
- Bauart: – Hangar für drei Helikopter mit Werkstatt und Büro,
15 m × 18 m × 8 m,
– Vorplatz/Landeplatz 1064 m², Hartbelag,
– Kerosen-Lager,
– Parkplatz für Personenwagen.
- Betrieb: a. Tätigkeit: Rettungsflüge und kommerzielle Flüge.
b. Pro Monat höchstens 80 Bewegungen; Rettungsflüge
nicht eingerechnet. (Start und Landung werden je als
eine Bewegung gerechnet).
c. Flugzeit: 07.30 Uhr bis zur Abenddämmerung.
d. Keine Flugschulung und keine öffentliche Flugveran-
staltung.

Im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) betroffene Personen können innerhalb von 30 Tagen zu diesem Gesuch beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, schriftlich Stellung nehmen. Dieses Amt (Tel. [031] 61 59 79/61 59 45 sowie die Gesuchstellerin (Tel. [041] 55 11 70) erteilen auf Anfrage weitere Auskünfte.

5. November 1981

Bundesamt für Zivilluftfahrt

8077

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1981
Date	
Data	
Seite	712-735
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 495

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.